

Verordnung über die Schifffahrt

Änderung vom 3. April 2024

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR [997.111](#) (Verordnung über die Schifffahrt vom 26. Januar 1981) (Stand 1. Juli 2023) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 5 (geändert)

⁵ Die Zulassungsbewilligung lautet auf die im Schiffsausweis eingetragene Person und ist nicht übertragbar. Davon ausgenommen ist die Übertragung auf den Ehegatten, den eingetragenen Partner, eine einzelne Person innerhalb der Verwandtschaft in gerader Linie, ein Geschwister oder beim Bootsgewerbe mit Geschäftsübergabe.

§ 4^{bis} (neu)

c) Segelschiffe mit Foils

¹ Segelschiffe mit Foils (flügelähnliche Vorrichtungen am Schiffsrumpf) werden auf dem Hallwilersee zum Verkehr zugelassen.

§ 10^{ter} (neu)

Verkehrsbeschränkung für Schiffe mit Foils

¹ Das Foilen, wodurch der Schiffsrumpf aus dem Wasser gehoben wird, ist auf dem Hallwilersee in der inneren Uferzone von 150 Meter verboten.

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Im Rahmen des Gemeindegebrauchs und des Bundesrechts ist die Verwendung von Modellschiffen, Modellflugzeugen, Drohnen und anderen zivilen, unbemannten Luftfahrzeugen gestattet. Beim Betrieb dürfen weder Personen gestört noch Tiere aufgescheucht, vertrieben oder anderweitig gestört werden.

² Nicht gestattet ist der rennmässige Betrieb mit Modellschiffen, Modellflugzeugen, Drohnen und anderen zivilen, unbemannten Luftfahrzeugen auf und über den Gewässern.

³ Die Verwendung von Modellflugzeugen, Drohnen und anderen zivilen, unbemannten Luftfahrzeugen ist zudem verboten auf und über

- a) dem Hallwilersee im Bereich vor dem Boniswiler Ried, begrenzt durch die Bojenfelder Alliswil – Südspitze Risle-Wald, im Bereich der UNESCO-Pfahlbau-Fundstelle Beinwil-Ägelmoos, begrenzt durch das Bojenfeld Ägelmoos, und im Bereich Erlenhölzli, begrenzt durch das Bojenfeld Teufenbach – Moos;
- b) dem Aabach im Bereich des Wassergrabens um das Schloss Hallwil sowie zwischen dem Ausfluss aus dem See und dem Schloss;
- c) dem Klingnauer Stausee;
- d) der Reuss ab dem Kraftwerk Bremgarten-Zufikon bis zur Kantons-grenze in Jonen, inklusive Flachsee Unterlunkhofen;
- e) den Altläufen der Reuss;
- f) den Mooreseen;
- g) dem Egelsee (Bergdietikon);
- h) neuen und reaktivierten Seitenarmen der Flüsse nach Publikation ge-mäss § 16.

§ 23

Aufgehoben.

§ 36 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Bezahlte und nicht verfallene Steuern werden bei Rückgabe des Schiffsausweises zurückerstattet oder gutgeschrieben.

⁴ *Aufgehoben.*

§ 41 Abs. 1

¹ Dem Strassenverkehrsamt obliegen:

- a) (**geändert**) die Zulassung von Schiffsführern und Schiffen zum Verkehr sowie der Entzug von Schiffsführer- und Schiffsausweisen;
- b) (**geändert**) der Bezug von Steuern und Gebühren;
- c) (**geändert**) die Ermässigung der Steuern;
- e) (**neu**) die Erteilung von Bewilligungen zum Betrieb einer Fahr- und Segelschule.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.

Aarau, 3. April 2024

Regierungsrat Aargau

Landammann
DIETH

Staatsschreiberin
FILIPPI

Vorabzug